

Energieverbrauchskennzeichnung

Version | Stand: 2.1 | 27.02.2020 Eva Behling
Ansprechpartner: Eva Behling ✉ eva.behling@bevh.org ☎ 030-403675162

Historie	02.08.2017	V1.0	
	17.02.2020	V2.0	
	27.02.2020	V.2.1	geändert: 2 d) e), 4, 5

„Die Union hat sich dazu verpflichtet, eine Energieunion mit einer zukunftsorientierten Klimapolitik zu schaffen. Energieeffizienz ist eine entscheidende Komponente des Rahmens der Union für die Klima- und Energiepolitik bis 2030 und ist für die Dämpfung der Energienachfrage von zentraler Bedeutung.“

Dies ist der erste Erwägungsgrund der neuen [Verordnung \(EU\) 2017/1369 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 4. Juli 2017 zur Festlegung eines Rahmens für die Energieverbrauchskennzeichnung und zur Aufhebung der Richtlinie 2010/30/EU](#) (im folgenden VO).

Um die Energieeffizienz energieverbrauchsrelevanter Produkte dem Verbraucher zu verdeutlichen, wurden ab 2010 Energieeffizienzskaleten für einzelnen energieverbrauchsrelevanter Produkte eingeführt. Aufgrund stetiger Weiterentwicklungen und Verbesserungen in dem Bereich Energieeffizienz sind die damaligen Einordnungen in der Skala jedoch veraltet, was dazu führte, dass ergänzende Skalierungen bis zu A+++ eingeführt werden mussten.

1. Bisher

Derzeit besteht gemäß den jeweils angegebenen delegierten Verordnungen für folgende Produktgruppen eine Kennzeichnungspflicht bezüglich der Energieeffizienz:

- Haushaltsgeschirrspüler: [VO \(EU\) 1059/2010](#)
- Haushaltskühlgeräte: [VO \(EU\) Nr. 1060/2010](#)
- Haushaltswaschmaschinen: [VO \(EU\) Nr. 1061/2010](#)
- Fernsehgeräte: [VO \(EU\) Nr. 1062/2010](#)

- Luftkonditionierer: [VO \(EU\) Nr. 626/2011](#)
- Haushaltswäschetrockner: [VO \(EU\) Nr. 392/2012](#)
- Lampen und Leuchten: [VO \(EU\) Nr. 874/2012](#)
- ~~Staubsauger: [VO \(EU\) Nr. 665/2013](#)~~
- Raumheizgeräte, Kombiheizgeräte, Temperaturregler, Solareinrichtungen und Verbundanlagen aus Raumheizgeräten, Temperaturreglern und Solareinrichtungen und Verbundanlagen aus Kombiheizgeräten, Temperaturreglern und Solareinrichtungen: [VO \(EU\) Nr. 811/2013](#)
- Warmwasserbereiter, Warmwasserspeicher, Solareinrichtungen und Verbundanlagen aus Warmwasserbereitern und Solareinrichtungen: [VO \(EU\) Nr. 812/2013](#)
- Haushaltsbacköfen und –dunstabzugshauben: [VO \(EU\) Nr. 65/2014](#)
- Wohnraumlüftungsgeräte: [VO \(EU\) Nr. 1254/2014](#)
- Gewerbliche Kühllagerschränke: [VO \(EU\) Nr. 2015/1094](#)
- Festbrennstoffkessel: [VO \(EU\) Nr. 2015/1187](#)
- Einzelraumheizgeräte: [VO \(EU\) Nr. 2015/1185](#)

Die Energieverbrauchskennzeichnung dient in erster Linie dem Informationsinteresse der Kunden. Dabei meint Kunde nicht nur den Verbraucher i.S.d. § 13 BGB, sondern jede natürliche oder juristische Person, die ein Produkt für den Eigengebrauch kauft, mietet oder unterhält.

a) Sonderfall Staubsauger

Am 08.11.2018 erklärte der EuG (Az. T-544/13) die aktuelle EU-Verordnung über die Energieverbrauchskennzeichnung von Staubsaugern für rechtswidrig. Als Grund wurde angeführt, dass das in der Verordnung vorgeschriebene Testverfahren nicht die realistischen Gebrauchsbedingungen widerspiegeln – die Verordnung sah vor, dass die Energieeffizienz eines Staubsaugers mit einem leeren Staubsaugerbeutel zu testen sei. Da aber nur die wenigsten Haushalte immer mit einem leeren Staubsaugerbeutel saugen, würde das Testverfahren nicht die Energieeffizienz beim tatsächlichen Gebrauch wiedergeben. Mit dem Tag, an dem das Urteil rechtskräftig geworden ist, darf bei Staubsaugern keine Energieeffizienzklasse mehr angegeben werden.

2. Zukünftig

Die ergänzten Skalen bis zu A+++ führten zu Verwirrungen bei den Verbrauchern, was die EU zum Anlass nahm, die Energieverbrauchskennzeichnung zu überarbeiten und die Skala nun bei allen Produkten wieder von G bis A laufen zu lassen. Am 05.12.2019 wurden im [Amtsblatt der EU](#) zu folgenden Produktgruppen die jeweils neuen Verordnungen veröffentlicht:

- Haushaltsgeschirrspüler: [VO \(EU\) 2019/2017](#)

- Haushaltskühlgeräte: [VO \(EU\) 2019/2016](#)
- Haushaltswaschmaschinen und -wäschetrockner: [VO \(EU\) 2019/2014](#)
- Elektronische Displays: [VO \(EU\) 2019/2013](#)
- Lichtquellen: [VO \(EU\) 2019/2015](#)
- Kühlschränke mit Direktvertriebsfunktion: [VO \(EU\) 2019/2018](#)

Unter die VO fallen auch Produkte, die gebraucht aus einem Nicht-EU-Land importiert wurden.

a) Besonderheit Leuchtmittel

Wurde in der noch geltenden Verordnung eine Kennzeichnung vorgesehen für jeweils Lampen und Leuchten, wird in der neuen Verordnung nun von „Leuchtmitteln“ gesprochen. Der Anwendungsbereich umfasst damit separate Betriebsgeräte und Lichtquellen. Letztere sind Lampen, können aber unter bestimmten Umständen auch Leuchten sein. Laut neuer Verordnung gilt nämlich ein umgebendes Produkt (z. B. eine Leuchte), wenn es nicht zur Überprüfung der Lichtquelle und des separaten Betriebsgeräts zerlegt werden, insgesamt selbst als Lichtquelle.

b) Die Skala

Vorgesehen ist eine 7-stufige Skala (von A bis G) **ohne** weitere Zusätze (wie + oder +++), mit einer Einfärbung von Dunkelrot bis Dunkelgrün:



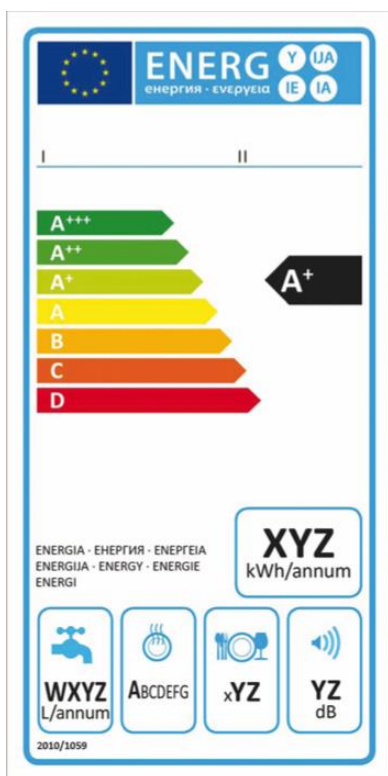
Bei der neuen Einstufung soll die Spitzenklasse freigelassen werden um dem technologischen Fortschritt in Sachen Energieeffizienz Raum zu lassen. Wenn in Ausnahmefällen davon auszugehen ist, dass sich die Technik schneller entwickelt, sollen die beiden oberen Klassen frei bleiben. Produkte, die derzeit die Klasse A+++ haben, werden in der neuen Skala folglich als Klasse B oder C eingestuft.

Sobald die EU-Kommission feststellt, dass bei einer Produktart 30% der Produkte die Klasse A führt oder 50% der Produkte in den Klassen A und B eingestuft sind und weitere technische Fortschritte zu erwarten sind, wird eine Neuskalierung überlegt. Grundsätzlich sieht die EU-Kommission eine Neuskalierung etwa alle 10 Jahre vor.

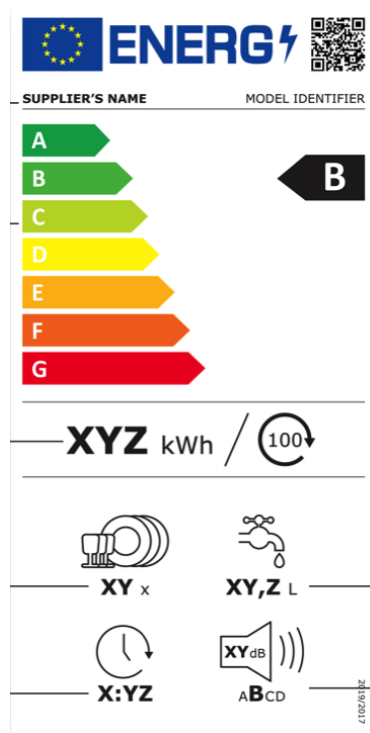
Darüber hinaus dürfen keine weiteren Etiketten, Symbole oder Zeichen für die Produkte zur Verfügung gestellt werden, die den Kunden voraussichtlich irreführen oder verunsichern.

c) Das Label

Auch das Energieeffizienzlabel wird einige Änderungen erfahren. Hier eine Gegenüberstellung am Beispiel Geschirrspüler:



Bis 28.02.2021



ab 01.03.2021

d) Übergangszeit

Händler haben bis zum 20.03.2021 (also 14 Werktagen nach Inkrafttreten der neuen Kennzeichnung) Zeit, die bestehenden Etiketten sowohl online als auch offline auszutauschen. Vor dem 01.03.2020 darf der Händler keine Etiketten mit der neuen Skala ausstellen.

Über diese Änderung sollen in den Mitgliedstaaten außerdem Informationskampagnen zur Verbraucheraufklärung durchgeführt werden, ggf. in Zusammenarbeit mit Lieferanten und Händlern.

Hat ein Hersteller zwischenzeitig seinen Betrieb eingestellt, sodass der Händler für Produkte, die er noch auf Lager hat, keine neuen Etiketten erhalten kann, dürfen diese Produkte bis zum 31.10.2021 abverkauft werden.

e) Sonderfall Leuchten

In dem Zeitraum vom 25.12.2019 bis zum **01.09.2021** ist bei Leuchten (≠ Lampen) **keine** Energieeffizienzklassenkennzeichnung vorzunehmen. Grund dafür ist eine fehlende Übergangsregelung zwischen der alten einschlägigen VO (EU) Nr. 874/2012 und der neuen VO (EU) 2019/2015. Die neue Verordnung gilt ab dem 1. September 2021 und hat im Anwendungsbereich separate Betriebsgeräte und Lichtquellen. Letztere sind Lampen, können aber unter bestimmten Umständen auch Leuchten sein. Laut neuer Verordnung gilt nämlich ein umgebendes Produkt (z. B. eine Leuchte), wenn es nicht zur Überprüfung der Lichtquelle und des separaten Betriebsgeräts zerlegt werden, insgesamt selbst als Lichtquelle.

Das bedeutet: Es gibt Produkte, die jetzt als Leuchten gelten und kein Label mehr tragen, ab September 2021 aber als Lichtquellen gelten und wieder eines benötigen.

3. Werbung – aktuell und zukünftig

a) Abbildung des Etiketts aktuell

Aktuell gilt die VO [\(EU\) Nr. 518/2014](#), die speziell für die Abbildung der Kennzeichnungen im Internet erlassen wurde. Sie gilt für die Produkte Geschirrspüler, Haushaltskühlgeräte, Waschmaschinen, Fernseher, Klimaanlage, Wäschetrockner, Lampen und Leuchten, Staubsauger, Raumheizgeräte und Warmwasserbereiter. Dabei ist es irrelevant, ob das Produkt über die eigene Internetseite vertrieben wird oder auf Verkaufsplattformen wie Amazon oder eBay angeboten wird.

Variante 1: Unmittelbare Darstellung der Grafik

Soll das Etikett unmittelbar auf der Seite angezeigt werden, so muss es in der Nähe des Produktpreises dargestellt werden. Das Etikett muss gut sichtbar und leserlich sein und in seinen Proportionen denjenigen entsprechen, die in der jeweiligen Kennzeichnungsverordnung für die Produktart vorgeschrieben ist.

Variante 2: Darstellung in geschachtelter Anzeige

Fehlt dem Händler der Platz zur Einbindung des Etiketts auf der Website, so kann er die Form der geschachtelten Anzeige wählen. Dies bedeutet, dass das Etikett verlinkt werden darf.

Der Link muss dabei ein Pfeil in der Farbe der Energieeffizienzklasse des Produktes sein. Auf dem Pfeil muss die Energieeffizienzklasse des Produktes in weiß und in einer

Schriftgröße angezeigt werden, die der Schriftgröße des Preises entspricht. Der Pfeil muss einem der folgenden zwei Formate entsprechen:



Entscheidet sich der Online-Händler für den Weg der „geschachtelten Anzeige“, muss diese folgende Vorgaben erfüllen:

- Der Pfeil muss in der Nähe des Produktpreises dargestellt werden
- Der Pfeil muss mindestens die gleiche Größe haben wie der Produktpreis
- Das Bild muss mit einem Link zum Etikett versehen sein
- Das Etikett muss nach einem Mausklick auf das Bild des Pfeils, nach einem Maus-Rollover über das Bild oder nach dem Berühren oder Aufziehen des Bildes auf einem Touchscreen angezeigt werden
- Das Etikett muss in einem Pop-up-Fenster, auf einer neuen Registerkarte, auf einer neuen Seite oder als Einblendung angezeigt werden
- Die Anzeige des Etiketts muss mit Hilfe einer Option zum Schließen oder mit einem anderen Standard-Schließmechanismus beendet werden können
- Falls die Grafik nicht angezeigt werden kann, ist die Darstellung der Energieeffizienz in einem alternativen Text anzuzeigen, in einer Schriftgröße, die der des Preises entspricht

Bis zum 30.07.2017 galt, dass die Pflicht zur Energiekennzeichnung bei einer bloßen Werbung nicht bestand, sofern das Produkt nicht unmittelbar erworben werden konnte. Die Kennzeichnung hatte nur zu erfolgen, wenn die Produkte auf der entsprechenden Seite auch gekauft werden konnte.

Bereits seit dem 01.08.2017 ist jedoch vorgeschrieben, dass die Lieferanten und Händler stärker auf die Effizienzklasse des Produktes in der Werbung verweisen müssen. Danach ist bei jeder visuell wahrnehmbaren Werbung oder in technischen Werbematerial für ein bestimmtes Modell auf die Energieeffizienzklasse des Produktes und das Spektrum der auf dem Etikett verfügbaren Effizienzklassen hinzuweisen. Dies bedeutet beispielsweise für eine Waschmaschine mit Effizienzklasse A+++ , dass zusätzlich das Spektrum (A+++ bis D) angegeben werden muss. Diese Anforderung gilt auch dann, wenn in der Werbung weder Preis noch Energieverbrauch genannt wird.

b) Abbildung des Etiketts zukünftig

Bei **Leuchtmitteln** ist **vorgesehen, dass ab dem 01.09.2021** die neue Skala eingeführt werden muss. Für alle anderen oben genannten Produkte tritt die Pflicht schon zum

01.03.2021 in Kraft. Um bei der verkürzten Darstellung auch die gesamte Skala abbilden zu können, sehen die neuen Verordnungen nun folgende Darstellung vor:



Dabei ist folgendes zu beachten:

- Die Angabe erfolgt als Pfeil mit dem Buchstaben der Energieeffizienzklasse in zu 100 % weißer Farbe in Calibri (Fettdruck) und in einer Schrittgröße, die mindestens der Schrittgröße des Preises entspricht, wenn dieser angegeben wird;
- die Farbe des Pfeils muss der Farbe der Energieeffizienzklasse entsprechen;
- das Spektrum der verfügbaren Energieeffizienzklassen ist in zu 100 % schwarzer Farbe anzugeben und
- die Größe ist so zu wählen, dass der Pfeil gut sichtbar und leserlich ist. Der Buchstabe des Pfeils der Effizienzklasse ist in der Mitte des rechteckigen Teils des Pfeils zu positionieren, wobei der Pfeil mit dem Buchstaben der Energieeffizienzklasse eine 0,5 pt starke, zu 100 % schwarze Umrandung aufweisen muss.
- Wird die visuell wahrnehmbare Werbung, das technische Werbematerial oder das Material für den papiergestützten Fernabsatz einfarbig gedruckt, kann der Pfeil abweichend von vorstehender Bestimmung darin einfarbig sein.

Beim Verkauf übers Internet ist zusätzlich bei einer geschachtelten Anzeige folgendes zu beachten:

- Das Bild ist auf dem Anzeigemechanismus in der Nähe des Produktpreises darzustellen;
- das Bild ist mit einem Link zum Label zu versehen;
- das Label wird nach einem Mausklick auf das Bild, nach einem Maus-Rollover über das Bild oder nach dem Berühren oder Aufziehen des Bildes auf einem Touchscreen angezeigt;
- das Label wird in einem Pop-up-Fenster, auf einer neuen Registerkarte, auf einer neuen Seite oder als Einblendung angezeigt;
- für die Vergrößerung des Labels auf Touchscreens gelten die Gerätekonventionen für die Vergrößerung durch Berührung eines Touchscreens;
- die Anzeige des Labels wird mithilfe einer Option zum Schließen oder mit einem anderen Standard-Schließmechanismus beendet;
- der alternative Text für die Grafik, der anzuzeigen ist, wenn das Label nicht angezeigt werden kann, muss die Energieeffizienzklasse des Produkts in einer Schrittgröße angeben, die der des Preises entspricht.

Die Pflicht zur Anzeige des Energieeffizienzklassenlabels besteht unabhängig davon, ob man über einen eigenen Onlineshop oder über eine Plattform die Ware vertreibt. Aufgrund dessen sehen die einzelnen neuen Verordnungen jeweils in Art. 5 auch neue Pflichten für Plattformbetreiber vor. Demnach müssen sie auf ihrer Plattform ermöglichen, dass das Label und das Produktdatenblatt angezeigt werden können und zusätzlich müssen Plattformbetreiber die Händler über diese Informationspflicht informieren.

c) Abbildung des Produktdatenblattes

Variante 1: Unmittelbare Darstellung des Produktdatenblatts

Auch für das Produktdatenblatt besteht die Möglichkeit, dieses unmittelbar auf der Website anzuzeigen. Dabei muss es in der Nähe des Produktpreises erscheinen und gut sichtbar und leserlich sein.

Variante 2: Darstellung in geschachtelter Anzeige

Das Produktdatenblatt kann ebenfalls in einer geschachtelten Anzeige zur Verfügung gestellt werden. Dabei muss auf dem Link für den Zugriff auf das Datenblatt klar und leserlich „Produktdatenblatt“ angegeben sein. Es muss beim ersten Mausklick auf den Link, beim ersten Maus-Rollover über den Link bzw. beim ersten Berühren oder Aufziehen des Links auf einem Touchscreen erscheinen.

Mit Urteil vom 06.04.2017, Az. I ZR 159/16, stellte der BGH im Grundsatz fest, dass es auch durchaus zulässig ist, die Energieeffizienzklasse per elektronischem Verweis auf einer anderen Unterseite anzugeben. Dies allerdings nur unter strengen Voraussetzungen. Die von dem Händler gewählte Bezeichnung „Mehr zum Artikel“ erfülle nach Ansicht des BGH diese Anforderungen nicht, denn aus Erwägungsgrund 9 der Delegierten Verordnung ergebe sich, dass ein Link nicht nur räumlich in der Nähe der preisbezogenen Werbung angebracht, sondern auch inhaltlich als elektronischer Verweis erkennbar sein müsse. Die Worte „Mehr zum Artikel“ führen dem Verbraucher nicht vor Augen, dass er bei einem Klick auf den Link auch Informationen zur Energieeffizienzklasse findet.

4. Pflichten des Lieferanten

Bereits ab dem 01.12.2020 sollen Lieferanten den Händlern sowohl das bestehende Etikett als auch das Etikett mit neuer Skala und die Produktdatenblätter zur Verfügung stellen.

Der Lieferant hat zu jedem einzelnen Produkt unentgeltlich ein korrekt gedrucktes Etikett in Papierform und Produktdatenblätter beizufügen. Dabei sieht die VO vor, dass die

Dokumente (das Etikett und das Produktdatenblatt) grundsätzlich die **gedruckte oder elektronische Form** haben können.

Der genaue Inhalt des Produktdatenblatts ergibt sich aus den einzelne delegierte Rechtsakten für die jeweiligen Produktarten.

Beides (also Etikett und Produktdatenblätter) hat der Lieferant auch dem Händler unentgeltlich zur Verfügung stellen. Versäumt er dies, hat er dies spätestens innerhalb von 5 Arbeitstagen nach Aufforderungen durch den Händler nachzuholen. Alternativ soll dem Händler aber auch die Möglichkeit geboten werden, das Produktdatenblatt aus der Produktdatenbank herunterzuladen.

Sofern für das jeweilige Produkt **Updates** vorgesehen sind (beispielsweise bei internetfähigen TVs) und diese Updates Einfluss auf den Energieverbrauch haben, muss der Lieferant **vom Kunden die ausdrückliche Zustimmung** zu allen Änderungen einholen, die Auswirkungen auf die festgelegten Parameter des Energieeffizienz-Etiketts haben. Eine Ablehnung des Kunden darf nicht zum Verlust der Funktionalität führen.

Bezüglich der Produktdatenbank hat der Lieferant ab dem 01.01.2019 vor dem Inverkehrbringen neuer Modelle spezielle Informationen (s.o.) über das betreffende Modell in die Datenbank einzupflegen.

Für Modelle, die der Lieferant in dem Zeitraum vom 01.08.2017 bis 01.01.2019 in den Verkehr gebracht hat, wird dem Lieferanten ein Übergangszeitraum bis zum 30.06.2019 eingeräumt.

f) Produktdatenbank

Darüber hinaus hat die EU-Kommission eine europaweite, einheitliche Produktdatenbank ([EPREL](#)) eingerichtet, die unterteilt ist in einen öffentlich zugänglichen Teil, einen Konformitätsteil und einem Online-Zugangsportale für die beiden Teile.

Der öffentlich zugängliche Teil beinhaltet folgende Angaben, die **durch den Lieferanten** der energierelevanten Produkte einzupflegen sind:

- Name oder Handelsmarke, Anschrift, Kontaktdaten und sonstige Angaben zur rechtlichen Identifizierung des Lieferanten;
- Modellkennung;
- Etikett in elektronischem Format;
- Energieeffizienzklasse(n) und andere Parameter des Etiketts;
- Parameter des Produktdatenblatts in elektronischem Format.

Sinn und Zweck dieses Teils der Datenbank besteht darin, dass es Kunden, die den öffentlich zugänglichen Teil der Produktdatenbank nutzen, möglich sein muss, für jede

Produktgruppe leicht die beste Energieeffizienzklasse zu ermitteln, in denen eine wesentliche Anzahl von Produkten verfügbar ist, sodass sie die Merkmale der Modelle vergleichen und die energieeffizientesten Produkte auswählen können.

Der Konformitätssteil, der nur für die Marktüberwachungsbehörden und die Kommission zugänglich sein soll, muss **durch die Lieferanten** mit folgenden Informationen bestückt werden:

- die Modellkennung aller gleichwertigen Modelle, die bereits in Verkehr gebracht wurden;
- die in Artikel 12 Absatz 5 spezifizierten technischen Unterlagen (u.a. gemessene Parameter und die Testbedingungen)

Über das Online-Portal stellt die EU-Kommission folgende Informationen zur Verfügung:

- Kontaktdaten der Marktüberwachungsbehörden der Mitgliedstaaten;
- Arbeitsplan gemäß Artikel 15 der VO (u.a. eine Liste für relevante Produktgruppen)
- Protokolle des Konsultationsforums;
- ein Verzeichnis der delegierten Rechtsakte und Durchführungsrechtsakte, übergangsweise geltender Mess- und Berechnungsmethoden und der geltenden harmonisierten Normen.

5. Weiterführende Links

Die EU-Kommission hat ein [FAQ](#) zu der Rahmenverordnung für die Energieverbrauchskennzeichnung erstellt, das regelmäßig überarbeitet wird.

Weitere Informationen zu dem Thema finden Sie auch auf der Internetseite der [Bundesanstalt für Materialforschung und -prüfung](#).